

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden

Napoléon <France, Empereur, I.>

[Mannheim], 1809

urn:nbn:de:bsz:31-10556

A u s z ü g e
 aus
 dem Code Napoleon
 als Landrecht für das Großherzogthum Baden.

Unter den Bestimmungen des Code Napoleon, die vom 1sten Jänner 1810. an bey uns als Gesetz gelten, sind mehrere, deren Nichtwissen Nachtheil bringen kann, theils dadurch, daß man Vorschriften zu beobachten versäumt, die zur Erlangung oder Erhaltung von Rechten vorgeschrieben sind; theils daß man in der Meinung, Bestimmungen, die doch abgeändert worden sind, dauern noch fort, Verfügungen unterläßt, die erforderlich sind, damit das, was man sich vorgesetzt hat, auch erfüllt werden könne.

Der erste Fall kann sich bei vielen veränderten Gesetzen über Eigenthum, Verträge u. s. w. ereignen;

Der letzte Fall kann hauptsächlich bey der Erbfolge ohne Testament eintreten, wenn jemand dem nach den alten Gesetzen nächsten Erben sein Vermögen hinterlassen will, darum also kein Testament macht, nach den neuen Gesetzen aber dieser Verwandte ohne Testament überhaupt nicht oder nicht allein erbt.

Insdem Gesetzbuche selbst muß sich jeder unterrichten, und es ist leicht, da man, je nachdem man über diesen oder jenen Rechtsgegenstand Belehrung verlangt, in dem Inhaltsverzeichnis das Kapitel auffuchen, und in diesem alles finden kann, was hierüber verordnet ist.

042.B.62, 13, 7 RH

Mit achtsamer Erwägung des Sinnes jedes Wortes wird dem unbefangenen nicht leicht ein Zweifel übrig bleiben, viele Prozesse werden vermieden, und ihr Erfolg sicherer vorausgesehen werden können. Dennoch scheint es nützlich zu sein, wenigstens auf einige Veränderungen solcher Rechtsbestimmungen besonders aufmerksam zu machen, welche Geschäfte oder Verhältnisse betreffen, die häufig im gesellschaftlichen Verkehr vorkommen und gewöhnlich ohne Berathung mit Rechtsgelehrten abgeschlossen werden, oder wo überhaupt kein Rath begehrt werden kann.

Ueber diese und einige Veränderungen der gesetzlichen Erbfolge, in so weit diese schon mit dem 1sten Jänner 1810. eintreten, werden im folgenden kurze Auszüge aus dem Gesetzbuche mitgetheilt.

Von Erbschaften.

Fideikomnisse sind verbotben §. 896. Ausgenommen von diesem Verbothe sind:

- 1) die adlicher Familien wegen Stamm- und Lehengütern, jedoch nach besonders zu ertheilender Erlaubniß des Staatsoberhauptes §. 896.
- 2) die der Eltern zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Enkel §. 1048.
- 3) die kinderloser Erblasser zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Geschwister-Kinder §. 1049. es müssen aber in den zwey letzten Fällen alle Enkel oder Kinder ohne Vorzug des Alters oder Geschlechtes gleich begünstigt sein. §. 1050.

Wenn halbbürtige Geschwister allein oder mit vollbürtigen zugleich vorhanden sind, so wird die Erbschaft so auseinander gesetzt:

Man vertheilt sie in zwey Hälften, die eine Hälfte fällt auf die Seite des Vaters des Erblassers, die andere Hälfte auf die Seite der Mutter des Erblassers.

Vollbürtige Geschwister erben auf beiden Seiten. Halbgeschwister nur auf der Seite zu der sie gehören S. 752.

Zum Beispiel: wenn zwei vollbürtige Geschwister, drei halbbürtige vom Vater und zwei von der Mutter da sind, so erhalten die zwei vollbürtigen Geschwister, von der einen Halbscheid, die auf des Vaters Seite fällt, zwei fünfstheile; von der andern Halbscheid, die auf der Mutter Seite fällt, zwei viertheile, die drei halbbürtige von des Vaters Seite von der ersten Hälfte drei fünfstheile. Die zwei Halbbürtige von der Mutter Seite von der zweiten Hälfte zwei viertheile.

Leben nebst Geschwistern noch beide Eltern, so erben diese die Hälfte der Verlassenschaft, und das übrige fällt, wie eben gesagt, an die Geschwister S. 751.

Ist nur der Vater oder die Mutter noch am Leben, so erbt dieser oder diese ein viertheil S. 751.

Großeltern und andere Ahnen erben nicht mit den Geschwistern. S. 750.

Alle rechtmäßige Nachkömmlinge von Geschwistern haben das Erbvertretungs-Recht, das heißt, sie haben das Erbrecht ihrer verlebten Eltern S. 739, 742.

Geschwister, Enkel und Urenkel u. s. w. erben also immer vor Oheimen und Tanten des Erblassers.

Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge derselben vorhanden, aber Ahnen, so wird die Erbschaft in zwei Theile getheilt, von Vater und von Mutter Seite her.

Sind auf der einen Seite keine Ahnen, so fällt diese Hälfte auf den oder die nächsten Verwandten dieser Seite. S. 734.

Sind auch keine Ahnen vorhanden, so wird die Erbschaft wie oben in zwei Theile vertheilt, und erbt auf jeder Seite der mit dem Erblasser am nächsten Verwandte allein. S. 746. 753.

Hier kann oft der Fall eintreten, daß ein dem Grad nach weit entfernter auf der einen Seite ist, und dennoch mit einem näheren auf der andern Seite zugleich erbt.

So erbt z. B. ein entfernter Anverwandter von des Vaters Seite mit der Mutter oder Großmutter das Kind oder Enkel, wenn es keine Geschwister hat.

Hier hat der überlebende Vater oder Mutter die Nutzung eines Drittheils des Vermögens, das er nicht eigenthümlich erbt, §. 754. Jeder Ahne hat voraus eine von ihm geschenkte Sache, oder den noch rückständigen Kaufpreis davon, oder die Klage, die dem Beschenkten auf Rückforderung zusteht, zu erhalten §. 747. doch nur, wenn der Beschenkte selbst, und nicht dessen Kind, der Erblasser ist. §. 747 a.

Wer die gesetzliche Vertheilung seiner Verlassenschaft abändern will, kann dieses durch ein Testament, das er selbst ganz schreibt, unterschreibt, und mit Tag und datum versieht §. 970. oder durch Notariats-Testamente, deren Formen §. 972. u. f. vorgezeichnet sind.

Kein letzter Wille kann von zwei oder mehreren Personen in derselben Urkunde weder zum Vortheil eines Dritten, noch zu wechselseitigem Vortheil errichtet werden §. 968.

Das Pflichtheil der ehelichen Kinder ist für ein Kind die Hälfte, für zwei, zwei Drittheile, für drei und mehrere drei Vierteltheile des Vermögens. §. 913.

Das Pflichtheil der Eltern ist, wenn von väterlicher und mütterlicher Seite Ahnen vorhanden sind, die Hälfte; wenn nur von einer Seite, ein Vierteltheil des Vermögens. §. 915.

Das Erbrecht der Eheleute, welche den 1sten Jänner 1810. verehlicht sein werden, bleibt bis zum 1sten Jänner 1812. nach den alten Gesetzen. (Gesetz vom 3ten Februar 1809. Art. XII. Nro. 2.)

Von den beweglichen Sachen.

Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ablösbaren Schulden verfallenen Gültten und Renten, oder in Fahrnißstücken bestehet; auch Aktien an Unternehmungshandels- oder Gewerbsgesellschaften, wenn gleich unter dem Vermögen der Gesellschaft sich unbewegliche Güter befinden. § 529.

Schiffe, Mähen, Rähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, überhaupt alle Gewerbsanlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestigt sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind beweglich. § 531.

Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe, begreifen nicht nur das der Bedeutung des Wortes nach bewegliche, sondern auch obige durch das Gesetz zu den beweglichen gerechnete Stücke. § 535.

Die Worte:

Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, ohne nähere Bestimmung erstrecken sich nicht auf Baarschaft, Kleinodien, ausstehende Schulden, Bücher, Medaillen, Wissenschafts- Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel, oder Handelsgegenstände. § 534.

Zimmergeräthe, Möbeln deuten nur dasjenige an, was zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Spiegel, Betten, Pendeluhren u. s. w., Gemälde und Bildsäulen, womit ein Zimmer ausgestattet ist, gehören dazu, nicht aber Gemäldesammlungen, die in Gallerien oder besondern Zimmern aufgestellt sind. So ist auch von porzellanener Arbeit nur darunter begriffen, was zur Verzierung eines Zimmers darin aufgestellt ist. § 534.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden ist vor Staatschreibern zu verfertigen, und der Aufsatz muß bey Strafe der Nichtigkeit aufbewahret werden. §. 931.

Eine Schenkung unter Lebenden ist durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist. §. 932.

Wenn die Schenkung von einem Gewalthaber angenommen wird, so muß die Vollmacht vor Staatschreibern errichtet seyn, und dem Aufsatz beygelegt werden. §. 933.

Schenkungen über Güter, worauf Hypotheken aufgenommen werden können, müssen ins Grundbuch eingetragen werden. §. 939.

Den Mangel der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegensetzen, nur nicht der Geschenkgeber, oder derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger. §. 941.

Die Eintragung kann bey Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tode nachgeholt werden, so lange keine Einsprache geschehen ist. §. 941. a.

Der Geschenkgeber kann sich, aber nicht seinen Nachkommen oder anderen, den Rückfall des Geschenkes nach dem Tode des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. §. 951.

Alle Schenkungen unter Lebenden, auch die gegenseitigen oder vergeltenden, ja selbst diejenigen, die zum Vortheil einer Ehe gemacht werden, wenn diese nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von Verheiratheten unter sich gemacht werden, gelten, sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, kraft Gesetzes für widerrufen, wenn der Geschenkgeber ein eheliches Kind erhält, auch wenn es erst nach seinem Tode zur Welt kommt, oder nach der Schenkung durch Verheirathung ehelich gemacht wird. §. 960.

Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war. S. 961.

Nur durch eine neue, nach der Geburt des Kindes gefertigte Urkunde, kann das Geschenk wieder geltend werden, wenn auch das Kind, das die Schenkung entkräftet hat, gestorben seyn sollte. S. 964.

Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden. S. 1339.

Die freywillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben geschieht, gilt als Verzicht auf jede Einwendung. S. 1340.

Von Privaturkunden.

Bei Privaturkunden über doppelseitige Zusagen müssen so viel Urschriften ausgefertigt werden, als es Parthieen giebt, die einen entgegengesetzten Vortheil haben, und jede Urschrift muß ausdrücken, wieviel Urschriften davon gefertigt worden sind. S. 1325.

Ein privat Schuldbekentniß muß ganz von der Hand des Schuldners geschrieben seyn, oder wenigstens außer seiner Unterschrift den Beysatz gut oder gutgeheissen mit Beyfügung der Summe des Schuldigen in Worten, nicht mit Zahlen, mit eigener Hand des Ausstellers enthalten.

Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Tagelöhner und Dienstbothen. S. 1326.

Tag und Jahr der Privaturkunden wird erst gewiß von dem Tage an, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der oder einer der Unterzeichner stirbt, oder ihr Daseyn und wesentlicher Inhalt durch öffentliche Urkunden bewährt ist. S. 1328.

Vom Verkauf.

Wenn die Uebergabe der verkauften Sache durch den Verkäufer verzögert wird, kann der Käufer nach Belieben die Aufhebung des Kaufes, oder die Einsetzung in den Besitz fordern. §. 1610.

Nur wenn der Kaufpreis bezahlt ist, tritt Verzögerung ein; oder wenn Kredit für den Kaufpreis gegeben war, ausgenommen, wenn im letzten Fall ein Vermögensverfall des Käufers ausbricht. §. 1612. und 1613.

Wenn der Käufer den Kaufschilling in der festgesetzten Zeit nicht zahlt, so hat der Verkäufer das Recht, zur Aufhebung des Verkaufs §. 1654, und zwar unbedingt bey Lebensmitteln und Fahrniß aller Art. §. 1657.

Bei Liegenschaften aber nur mit folgender Beschränkung: wenn der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren, so wird die Auflösung des Kaufs erkannt.

Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter längere oder kürzere Frist gestatten.

Ist diese fruchtlos abgelaufen, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt. §. 1655.

Ist in dem Kontrakt enthalten, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, so kann der Käufer nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist, nach dieser kann ihm der Richter keine Frist mehr gestatten. §. 1656.

Der Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Werthes einer Liegenschaft verkürzt ist, kann den Verkauf anfechten, wenn er auch auf dieses Recht verzichtet hat. §. 1674.

Der Käufer muß entweder den geschätzten Werth mit Abzug eines Zehentheils nebst Zinsen nachzahlen, oder die Sache zurückgeben. §. 1681.

Die Klage muß innerhalb 2er Jahre nach dem Abschluß des Verkaufs angestellt werden. §. 1676.

Der Käufer hat diese Klage nicht. §. 1683.

Sie findet auch nicht gegen Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung gerichtlich geschlossen werden. §. 1684.

Auch rücksichtlich der Verkäufe, die vor dem 1ten Jänner 1810 geschlossen sind, muß nach obigen Bestimmungen verfahren werden. (Gesetz vom 3ten Februar und 22ten December 1809.)

Die Verkürzungsklage findet gegen Tauschverträge nicht statt. §. 1706.

Vom Mieth- und Pachtvertrag.

Der Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, wenn er nicht Sicherheit für den Miethzins giebt. §. 1752.

Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestandsache, und durch Nichterfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers. §. 1741.

Ist ein Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Erndte ganz, oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er nicht schon durch die vorhergehende Erndte entschädigt ist. Dieser Nachlaß kann aber erst am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, einen Theil des Pactes einzubehalten. §. 1769. Der Pächter muß aber gleich nach erlittenem Schaden desselben gerichtliche Aufnahm betreiben. §. 1769. a.

Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag öffentlich beurkundet ist, oder sichern Tag und Jahr hat, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandsbrief ausgedungen ist. §. 1743.

Ist dieses ausbedungen, aber ohne über die Entschädigung etwas auszumachen, so wird bey Häusern, Zimmern und Gewerbsläden soviel zur Entschädigung gegeben, als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungsfrist beträgt. §. 1745.

Bey Feldgütern wird das Drittheil des Pachtess von der noch übrigen Pachtzeit gegeben. §. 1746.

Ist der Bestandvertrag in öffentlicher Form nicht ausgefertigt, oder hat er nicht Jahr und Tag (was dies heißt, siehe oben von Privaturkunden), so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden. §. 1750.

Ein mündlicher Bestand, dessen Vollzug noch nicht begonnen hat, kann im Lagnungsfalle nicht durch Zeugen bewiesen werden. §. 1715.

Ist Streit über den Betrag des Bestandzinses bey einem schon begonnenen Bestande, der mündlich geschlossen war, und ist keine Quittung zum Beweise da, so wird dem Eigenthümer auf seinen Eid geglaubt. Der Beständer kann zur Abwendung Schätzung durch Sachverständige begehren, muß aber die Kosten zahlen, wenn die Schätzer einen höheren Betrag bestimmen, als er angegeben hatte. §. 1716.

Der Baumeister und Bauunternehmer müssen 10 Jahre lang für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk gut stehen, wenn es Ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grunde geht. §. 1792.

Wegen Veränderungen oder Zusätzen zum ersten Plan kann der Unternehmer keine Preiserhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusätzen nicht schriftlich ermächtigt, und derselben Preis verglichen worden ist. §. 1793.

Der Besteller eines solchen Werkes kann auch nach angefangenem Werke von dem Vertrage abgehen, wenn er nicht nur für Kosten und Arbeit, sondern auch für den Gewinn, den der Unternehmer hätte machen können, denselben entschädigt. §. 1794.

Ein solcher Vertrag (Werkverding) erlöschet durch den Tod des Werkmeisters oder Unternehmers. S. 1795.

Der Besteller muß aber nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und Materialien hiezu, in so weit sie ihm nützlich seyn können, den Erben bezahlen. S. 1796.

Einzelne Arbeitsleute können sich bloß an den Unternehmer, oder an das, was der Bauherr demselben noch schuldig ist, halten. S. 1798.

Einzelne Arbeitsleute, die ihre Arbeiten unmittelbar verdingen, sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu betrachten, und obige Regeln gelten auch für sie. S. 1799.

Von Erbbeständen.

Zu einer Veräußerung an einen für Leistung der Erb-
lehnspflichten sicheren Besitzer kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bey einem Erbbestand, der auf unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht. S. 1831. b. g.

Der Handlohn (laudemium) darf nicht höher seyn als 2 Procent. S. 1831. b. h.

Die Einziehung des Erbbestands hat unbedingt statt, wegen zweyjähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichen Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist. S. 1831. b. n.

Bei andern Fehlern kann der Richter, wenn sie ziemlichernmaßen entschuldiger werden können, eine Geldstrafe statt der Einziehung verordnen. S. 1831. b. k.

Von Gesellschaften.

In andern als Handlungsgesellschaften haben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammtverbindlichkeit, und keiner kann die übrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben. S. 1862.

Die Gesellschaften, haften dem Gläubiger mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, es sey denn, daß bey Eingehung des Handels die Verpflichtung nur auf den Antheil, den einer oder ein jeder an der Gesellschaft hat, beschränkt worden wäre. § 1863.

Gesellschaften von bestimmter Dauer können ohne gerechte Ursachen nicht einseitig aufgekündigt werden. §. 1871.

Von verzinslichen Darleihen.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und 6 vom Hundert in Handelsgeschäften. §. 1907. a.

Auch in bürgerlichen Geschäften sind 6 vom Hundert zu bedingen durchaus erlaubt. §. 1907. b.

Höhere Zinsen müssen schriftlich bedungen seyn, können niemals Pfand, oder Vorzugsrecht genießen, und müssen, wenn ein so gesichertes Darlehen eingeklagt wird, fürs Verfllossene und Künftige auf den gesetzlichen Fuß herabgesetzt werden. §. 1907. c.

Eben so, wenn der Schuldner im Conkurs ist, muß überhaupt die Forderung, auch wenn sie nicht gesichert ist, fürs verfllossene und laufende auf den gesetzlichen Fuß herabgesetzt werden. §. 1907. d.

Eine Schuld zu höherbedungenen Zinsen kann der Schuldner alle Monat, der Darleiher aber nur alle halbe Jahre aufkündigen §. 1907. e.

Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als in der Urkunde bedungene Zinsen nimmt, muß alles Zuvielermpfangene mit Zins zurückgeben, oder am Kapital sich abrechnen lassen, und kann in eine Strafe, die einem bis 5 Jahr Zinsen gleich ist, verurtheilt werden. §. 1907. f.

Bey Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, bestehet die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, unbeschadet der besondern Regeln für Handelsgeschäfte, und für Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger nur vom Tage der Anforderung an, ausgenommen wo der Zinsenlauf kraft Gesetzes anfängt. §. 1153.

Der Schuldner wird in Verzug gesetzt theils durch öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Akten, theils durch den Inhalt des Vertrags, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es einer weitem Handlung bedürfe, der Schuldner im Verzug seyn solle. S. 1139.

Ein Zinsrückstand, der höher als ein Jahreszins ist, kann zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung, oder durch besondere Uebereinkunft. S. 1154. Eben so auch verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten, Ersatz für bezogene Nutzungen, oder Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners bezahlt hat. S. 1155.

Von der Bürgschaft.

Das Recht sich zu verbürgen ist eben so unbeschränkt, wie das Recht, jeden andern Vertrag zu schließen. S. 2011 — 2020. Gesetz vom 3ten Februar 1809. Art. XIV.

Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvoranzuklagen wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechtsverfahren darauf dringt. S. 2022.

Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kosten vorschießen. S. 2023.

Mehrere Bürgen sind jeder für die ganze Schuld verbindlich. S. 2025.

Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange. Wenn sonach die Theilung der Klage erkannt wird, und etliche von den Bürgen alsdann schon unvermögend zu zahlen sind, so bleibt der Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen nicht für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen. S. 2026.

Hat der Gläubiger freywillig jedem auf seinen Theil belangt; so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen denjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren. S. 2027.

Von dem Faustpfand.

Das Faustpfand giebt dem Gläubiger ein Recht aus dem Pfandstück vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern. S. 2078.

Damit dieses Vorrecht statt finde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privat-Urkunde vorhanden seyn, welche die Schuld und das Pfand genau ausdrückt.

Bei Gegenständen unter dem Werth von 75 fl. ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen. S. 2074.

Bei verpfändeten Schuldforderungen muß zugleich der Schuldner in Kenntniß gesetzt werden. S. 2075.

Vom Zeugenbeweise.

Ueber Rechtsgeschäfte, welche die Summe oder den Werth von 75 fl., Kapital und Zinsen zusammengerechnet, übersteigen, findet kein Zeugenbeweis statt. S. 1341. Es sey denn, daß der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Dafür gilt jede Schrift, die von demjenigen herührt, wider welchen die Forderung gerichtet ist, oder von dem in dessen Recht er eingetreten ist, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht. S. 1347.

Ferner sind ausgenommen:

1) Verbindlichkeiten, die aus einseitigen Handlungen Vergehen, Versehen u. dergl. entspringen.

2) Die Fälle, wo bey Gefahren oder auf der Reise in Gasthäusern Sachen in Verwahr gegeben worden sind.

3) Die Verbindlichkeiten, die bey unvorgesehenen Zufällen mit Unterlassung schriftlicher Ausfertigung eingegangen werden.

4) Die Fälle, wo der Gläubiger durch unvorgesehene und unvermeidliche Zufälle die Beweisurkunden verloren hat. S. 1348.

Ein Eid kann in jedem Falle, wo der Zeugenbeweis nicht angenommen wird, wie bisher aufgetragen werden. S. 1360.

Ein vorbereitender Vertragsaufsatz, der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Nebengegenstand auf weitere Uebereinkunft aussetzt, und von beyden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich. S. 1340. a.

Wo zur Entstehung der Verbindlichkeit die Ausfertigung einer förmlichen Urkunde durch das Gesetz erfordert ist, da geht die Klage hieraus bloß auf Entschädigung. §. 1340. b.

Wo irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, wirkt der Vertragsentwurf nichts, ehe dieser Zustand kommt. §. 1340. c.

Von Unterpfändern auf unbewegliche Sachen.

Kein Unterpfand oder Vorzugsrecht an unbewegliche Sachen gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher.

Gesetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Beteiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen. (Gesetz vom 22ten Dezember 1809 N. 26.)

Wer also ein stillschweigendes Unterpfand bisher hatte, ein Bau- oder Mauernmeister oder anderer Handwerksmann, ein Miterbe u. s. w. muß ohne Verzug die Einschreibung besorgen.

In Zukunft muß die Einschreibung, so wie die Forderung entsteht, begehret werden; ein Baumeister oder anderer Arbeiter muß, ehe er die Arbeit anfängt, sich an das einschlägliche Amt wenden, und die Beendigung des Verfahrens abwarten, das allda eingeleitet wird, wenn er ein Unterpfandsrecht verlangt. §. 2103. Die Einschreibung eines verzinlichen Kapitals gilt auch für die Zinsen zweyer Jahre nebst den des laufenden. §. 2151.

Von der Verjährung.

Alle am 1ten Jänner 1810 schon angefangenen Verjährungen laufen nach den alten Gesetzen. §. 2281.

Jene derselben, wozu nach den alten Gesetzen noch mehr als 30 Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von 30 Jahren vollendet. §. 2281.

1) Die Klage der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen Monatsweise gegebenen Unterricht.

2) Jene der Hauswirths und Kostgeber auf Zahlung der Wohnung und Kost.

3) Jene der Arbeiter und Tagelöhner auf Zahlung ihres Arbeitslohns, ihrer Lieferungen und Gehalte, werden in sechs Monaten verjährt. §. 2271.

Die Klagen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker; die der Gerichtsdiener für Schriften, die sie behändigen; die der Kaufleute für Waaren zum Hausgebrauch;

die Klagen der Unterhaltsanstalten auf Jahrgehalt ihrer Zöglinge und Pfründner;

die der Meister wegen des Lehrgeldes;

die der Dienstbothen, die sich Jahrweise verdingen, werden in Jahresfrist verjährt. S. 2272.

Die Klage der Anwälde nach beendigter Sache, oder nach Zurückrufung der Vollmachten, in zwey Jahren.

In unbeendigten Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als 5 Jahre sind, kein Klagrecht mehr. S. 2275.

Jene, denen diese kurze Verjährungszeit entgegengesetzt wird, können dem, der sie vorschützt, über die Frage, ob in der That die Zahlung erfolgt seye, den Eid zuschieben,

der Wittwe, Erben oder Vormündern darüber, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch unberichtigt sey. S. 2275.

Fünf Jahre nach erfolgter endlichen Entscheidung der Prozesse sind Richter und Anwälde für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen. S. 2276.

Rückstände fälliger Gehalte, Erb- und Leibrenten, rückständige Kostgelder, rückständige Mieth- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzeren Zielern zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjährt. S. 2277.

Wer eine gestohlene oder verlorene Sache auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft hat, von dem kann sie der ursprüngliche Eigenthümer nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern. S. 2280.

Zum Schlusse wird darauf wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Gesetze über Unterpands- und Vorzugsrechte wichtige Veränderungen enthalten, also jeden, der solche Rechte bisher gehabt hat, auffodern, sich über ihren Inhalt zubelehren.

Gleiche Nothwendigkeit tritt für alle Berehelichte rücksichtlich des Eherechts, und für die Handelsleute wegen des Handelsrechts ein.

Alle wohlthätige Folgen der neuen Gesetzgebung werden dann in Wirklichkeit treten, wenn jeder Gebildete im Lande ihren Inhalt kennen zu lernen sich eifrig bestrebt.

Mannheim den 31ten Dezember 1809.